

Entsprechen die bisherigen Aufgaben der bisherigen Oberassistenten den Aufgaben von Lehrern im Hochschuldienst bzw. Lektoren, so sind diese wissenschaftlichen Oberassistenten als Lehrer im Hochschuldienst bzw. Lektoren einzusetzen.

(6) Die bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entweder

- a) wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis
- b) wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis
- c) Lehrer im Hochschuldienst
- d) Lektoren
- e) wissenschaftliche Oberassistenten oder
- f) weitere wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 9.

(7) Die bisherigen Lektoren für den Fremdsprachenunterricht sind Lehrer im Hochschuldienst gemäß § 5. Soweit sie promoviert haben und den Anforderungen gemäß § 6 entsprechen, können sie im Rahmen des Stellenplanes als Lektoren eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Anhören der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(8) Die bisherigen Sportlehrer, Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und Lehrer an Spezialklassen sind Lehrer im Hochschuldienst gemäß § 5.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Februar 1969 sind folgende Bestimmungen für wissenschaftliche Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht mehr anzuwenden:

1. die Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 620)
2. die Anordnung vom 15. Februar 1960 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 133)

Berlin, den 6. November 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (MVO)

— Verleihung von Titeln —

vom 1. Dezember 1968

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Lehrern im Hochschuldienst können in Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten folgende Titel verliehen werden:

Oberlehrer

Studienrat

Oberstudienrat.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist ein hoher Anteil des Auszuzeichnenden an der Erfüllung der politischen, wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben der Hochschule, insbesondere bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten, die ständige Weiterbildung auf fachlichem, hochschulpädagogischem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet und die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese besonderen Leistungen müssen durch eine mehrjährige Tätigkeit erwiesen sein.

§ 3

(1) Den Antrag auf Verleihung des Titels stellt der Rektor.

(2) Anträge von Rektoren der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstellten Hochschulen sind vom Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu bestätigen.

(3) Die Anträge müssen eine Kurzbiographie und eine ausführliche Darstellung der Leistungen des Auszuzeichnenden enthalten.

§ 4

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Über die Verleihung des Titels ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel vor dem Namen.

§ »

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Titel fest.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist eine monatliche Zulage zur Vergütung verbunden.

Es erhalten

Oberlehrer	50 M
Studienräte	100 M
Oberstudienräte	150 M.